amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht
Uelzen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 4/23 21.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Mai 2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Fritz-Röver-Str. 5,
29525 Uelzen, Saal/Raum 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Seedorf Blatt 144 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Natendorf	4	41/1	Landwirtschaftliche Fläche, Im Moore	5169
	Natendorf	4	40	Landwirtschaftliche Fläche, Im Moore	2122
	Natendorf	4	42/1	Landwirtschaftliche Fläche, Im Moore	6221
	Seedorf	1	121/68	Landwirtschaftliche Fläche, Im Moore	2234
	Seedorf	2	29	Landwirtschaftliche Fläche, Über der Dannhege	26539
	Seedorf	2	41/1	Landwirtschaftliche Fläche, An der Barumer Grenze	61076
	Seedorf	2	62/1	Landwirtschaftliche Fläche, Am Barumer Wege	49368
	Seedorf	2	78/1	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Vor den Röthen	8804

	Seedorf	2	91/38	Gebäude- und Freifläche, Seedorfer Straße 19	1859
	Seedorf	2	156/100	Landwirtschaftliche Fläche, Bei den Kämpen	1322
	Seedorf	4	18/4	Wald, Röthen	131
	Seedorf	4	19/3	Wald, Röthen	496
	Seedorf	4	40/4	Wald, Röthen	858

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 788.897,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Resthofstelle mit Gebäudebestand und 12 weitere land- und forstwirtschafliche Flurstücke

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-uelzen.niedersachsen.de

Alvermann
Rechtspflegerin